

# **GESETZESVERTRETENDES DEKRET NR. 77 VOM 5. APRIL 2002 – BESTIMMUNGEN FÜR DEN STAATLICHEN ZIVILDIENTST**

"Bestimmungen für den staatlichen Zivildienst laut Art. 2 des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 "

(Gesetzblatt Nr. 99 vom 29. April 2002)

NACH EINSICHTNAHME in die Artikel 76 und 87 der Verfassung;

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 64 vom 6. März 2001, insbesondere in Art. 2, in dem der Regierung die Vollmacht erteilt wird, Bestimmungen für den freiwilligen Zivildienst bezüglich folgender Punkte zu erlassen: Personen, die den freiwilligen Zivildienst ausüben dürfen; Modalitäten für den Antritt zu genanntem Dienst; Dauer des Dienstes, je nach Projekteinsatz; rechtliche und wirtschaftliche Behandlung der Zivildienner;

NACH EINSICHTNAHME in das Gesetz Nr. 230 vom 8. Juli 1998 in geltender Fassung;

NACH EINSICHTNAHME in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 215 vom 8. Mai 2001 "Bestimmungen für die Umwandlung des Wehrdienstes in einen Berufswehrdienst gemäß Art. 3, 1. Absatz des Gesetzes Nr. 331 vom 14. November 2000";

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss des Ministerrates aus der Sitzung vom 21. Februar 2002;

NACH EINSICHTNAHME in das Gutachten der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, den Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 281 vom 28. August 1977;

NACH EINSICHTNAHME in die Stellungnahmen der zuständigen Kommissionen der Abgeordnetenkammer und des Senats der Republik;

NACH EINSICHTNAHME in den Beschluss des Ministerrates aus der Sitzung vom 28. März 2002;

NACH EINSICHTNAHME in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 9. August 2001, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 198 vom 27. August 2001, in dem der Minister für die Beziehungen zum Parlament ermächtigt wird, die Befugnisse des Präsidenten des Ministerrates gemäß Gesetzen Nr. 230 vom 8. Juli 1998 und Nr. 64 vom 6. März 2001 zu übernehmen;

AUF VORSCHLAG des Präsidenten des Ministerrates, des Ministers ad interim für auswärtige Angelegenheiten und des Ministers für die Beziehungen zum Parlament, im Einvernehmen mit den Ministern für regionale Angelegenheiten, für öffentliche Verwaltung, für das Gesundheitswesen, für Arbeit und Sozialpolitik;

ERLÄSST DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

folgendes gesetzesvertretende Dekret:

## **Art. 1**

### *Anwendungsbereich und Begriffe*

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets ergänzen unter Berücksichtigung der Grundprinzipien und der Zielsetzungen der Tätigkeiten gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 die geltenden Bestimmungen für die Umsetzung, Organisation und Durchführung des staatlichen Zivildienstes als konkurrierende und alternative Staatsverteidigungsart durch zivile Mittel und Tätigkeiten.
2. Im vorliegenden Dekret ist mit "Staatsamt" das staatliche Zivildienstamt gemeint, das mit Art. 8 des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 und von Art. 2, 3. Absatz, Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 eingeführt wurde; mit "Staatsfonds" ist der staatliche Fonds für den Zivildienst gemeint, der von Art. 11 des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 vorgesehen ist.

## **Art.2**

### *Staatliches Zivildienstamt*

1. Das Staatsamt betreut Organisation, Umsetzung und Durchführung des staatlichen Zivildienstes, sowie dessen Planung, Anweisung, Koordinierung und Kontrolle. Zu diesem Zwecke arbeitet das Staatsamt Richtlinien aus und bestimmt die Ziele der Eingriffe des Zivildienstes auf staatlicher Ebene.
2. Die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen betreuen die Umsetzung der Zivildiensteingriffe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

### **Art. 3**

#### *Zulassungsbedingungen und Dauer des Dienstes*

1. Den Zivildienst dürfen auf eigenen Antrag hin alle italienischen Staatsbürger, unabhängig vom Geschlecht, durchführen, die körpertauglich sind und zum Stichtag der Gesuchsstellung das achtzehnte Lebensjahr vollendet und das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Es werden all jene Personen vom Zivildienst ausgeschlossen, die zu einer auch nur provisorischen Haftstrafe von über einem Jahr wegen nicht fahrlässiger Straftat oder auch zu geringeren Haftstrafen wegen Gewaltanwendung gegen Personen oder wegen unrechtmäßigem Besitz, Gebrauch, Transport, Einfuhr oder Ausfuhr von Waffen oder Sprengmaterial, bzw. wegen Verbrechen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu aufständischen Gruppen oder zum organisierten Verbrechen verurteilt wurden.
3. Der Zivildienst dauert insgesamt zwölf Monate. Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates kann diese Dauer nach Absprache mit der betroffenen Staatsverwaltung verlängert oder gekürzt werden, wenn es besondere Einsatzbereiche und –projekte erfordern.
4. Die Dienstzeiten werden aufgrund des Projektes vereinbart; der wöchentliche Einsatz beträgt mindestens dreißig und höchstens sechsunddreißig Stunden.
5. Zum Zivildienst dürfen weder Mitglieder von Streitkräften (Militärkorps) noch jene der Polizei zugelassen werden.
6. Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates gemäß Absatz 3 werden, im Einvernehmen mit den Ministern für regionale Angelegenheiten und für die Chancengleichheit und nach Anhörung der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen, anschließend “Konferenz Staat-Regionen” genannt, die gefährlichen, mühsamen oder ungesunden Aufträge festgelegt, die weiblichen Freiwilligen nicht zugänglich sind.

## **Art. 4**

### *Gesamtstaatlicher Fonds für den Zivildienst*

1. Im Staatsamt für den Zivildienst wird der gesamtstaatliche Fonds für den Zivildienst eingerichtet, mit dem die von vorliegendem Dekret vorgesehenen Behandlungen gewährleistet werden. Das Amt betreut die Verwaltung des Fonds und teilt die jährlichen Ressourcen ein, wobei es innerhalb 31. Jänner des Bezugsjahres nach Anhörung der Konferenz Staat-Regionen einen eigenen Maßnahmenplan ausarbeitet. Der Plan kann, falls erforderlich und die notwendigen Mittel bereit stehen, mit spezifischer zwischenjähriger Berichtigung abgeändert werden. Die Berichtigung wird nach denselben Modalitäten des Jahresplans innerhalb 30. September des Bezugsjahres erstellt.
2. Der in Absatz 1 genannte Jahresplan legt Folgendes fest:
  - a) den Anteil des Fonds, der für die Betriebskosten des Staatsamtes für den Zivildienst verwendet wird;
  - b) den Anteil des Fonds, der für die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen für Information und Ausbildung bestimmt ist. Die Konferenz Staat-Regionen beschließt innerhalb von 30 Tagen ab der erfolgten Mitteilung des Jahresplans vonseiten des Staatsamtes die Aufteilung genannten Anteiles und teilt diese dann dem Staatsamt für den Zivildienst mit;
  - c) den Anteil des Fonds, der für das Entgelt an die jungen Menschen bestimmt ist, die in regional genehmigten Projekten zum Einsatz kommen;
  - d) den Anteil des Fonds, der für das Entgelt an die jungen Menschen bestimmt ist, die in interregionalen, nationalen oder für das Ausland genehmigten Projekten zum Einsatz kommen;
  - e) den Anteil des Fonds, der auf Antrag der Beitragenden gemäß Art. 11, 2. Absatz des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 an die Ausführung von Zivildienstprojekten in besonderen Gebieten und Einsatzbereichen gebunden ist.
3. Die am Ende des Bezugsgeschäftsjahres verfügbaren Ressourcen werden auf das nachfolgende Haushaltsjahr auf den selben gesamtstaatlichen Fonds für eine weitere Zuteilung übertragen.
4. Der gesamtstaatliche Fonds für den Zivildienst wird durch eine getrennte Buchhaltung geführt, die von Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 324 vom 16. September 1999, abgeändert und umgewandelt mit Gesetz Nr. 424 vom 12.11.1999, vorgesehen ist.
5. Die Modalitäten für die Führung und die entsprechenden Abschlussrechnungen des gesamtstaatlichen Fonds und der Betriebskosten des Staatsamtes für den Zivildienst werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen festgelegt.

## **Art. 5**

### *Verzeichnisse der Zivildiensteinrichtungen*

1. Das Staatsamt für den Zivildienst führt das Staatsverzeichnis, in das sich die Körperschaften und Organisationen eintragen können, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 erfüllen.
2. Die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen errichten Verzeichnisse jeweils auf regionaler und provinzieller Ebene, in die sich die Körperschaften und Organisationen eintragen können, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und ausschließlich auf regionaler bzw. provinzieller Ebene tätig sind.
3. Bis zur Einführung der in Absatz 2 genannten Verzeichnisse werden die Körperschaften und Organisationen vorübergehend im in Absatz 1 genannten Verzeichnis eingetragen, um somit die Einreichung von Projekten zu ermöglichen.
4. Im Staatsamt ist auch der gesamtstaatliche Beirat für den Zivildienst als ständiges Beratungs-, Bezugs- und Vergleichsorgan gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 tätig.
5. Die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen können, falls noch nicht vorhanden, ähnliche Beratungs-, Bezugs- und Vergleichsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeiten errichten.

**Art. 6**  
*Projekte*

1. Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates, welches innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets erlassen werden muss, und nach Anhörung der Konferenz Staat-Regionen und des in Art. 5, 4. Absatz genannten gesamtstaatlichen Beirates werden die Punkte festgelegt, an die sich alle im Inland oder im Ausland durchgeführten Zivildienstprojekte zu halten haben; für die im Ausland anfallenden Projekte ist auch das Gutachten des Ministers für auswärtige Angelegenheiten einzuholen.
2. In den Projekten, die von den Körperschaften oder Organisationen eingereicht werden, welche gemäß Art. 5 eingetragen sind, werden die verfolgten Zielsetzungen angegeben, sowie die dafür eingesetzten Modalitäten, die Anzahl der einzusetzenden jungen Menschen, die Dauer des Dienstes im Rahmen der in Art.3, 3. und 4. Absatz festgelegten Zeitgrenzen, die Kriterien und Modalitäten für die Auswahl der Gesuchsteller, ohne unterschiedliche Behandlung der Geschlechter.
3. Die Projekte gemäß 2. Absatz dürfen auch besondere körperliche und tauglichkeitsbezogene Voraussetzungen für die Zulassung zum Zivildienst aufgrund der Kriterien vorsehen, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates laut Art. 2, 5. Absatz des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 bzw. von den Regionen oder Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegt wurden.
4. Das Staatsamt überprüft und genehmigt die Projekte staatlichen Ausmaßes, die von den Zentralverwaltungen des Staates und den gesamtstaatlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen eingereicht wurden, und zwar nach Anhörung der betroffenen Regionen und Autonomen Provinzen, und die Projekte, die einen staatlichen Zivildienst im Ausland vorsehen.
5. Die Regionen und Autonomen Provinzen von Trient und Bozen untersuchen und genehmigen die Projekte, die von Körperschaften und Organisationen eingereicht wurden, die im Rahmen der Zuständigkeiten und des Gebiets der Regionen oder der autonomen Provinzen tätig sind, und teilen dem Staatsamt in prioritärer Reihenfolge die Projekte mit, die innerhalb 31. Oktober des Jahres vor dem Bezugsjahr genehmigt wurden. Innerhalb von 30 Tagen ab genannter Mitteilung erteilt das Staatsamt die Genehmigung.
6. Das Staatsamt und die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen betreuen, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, die Kontrollen über die Durchführung der Projekte.
7. Die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen übermitteln dem Staatsamt jährlich einen Bericht über die geleistete Tätigkeit.



## **Art. 7**

*Jährliche Bestimmung der Höchstanzahl an Personen, die zum staatlichen Zivildienst zugelassen werden*

1. Das Staatsamt für den Zivildienst bestimmt aufgrund der jährlichen Einteilung der Ressourcen gemäß Art. 4, 1. Absatz, die Höchstanzahl an jungen Personen, die im nachfolgenden Kalenderjahr zum freiwilligen Zivildienst antreten dürfen; dabei wird die Anzahl an Freiwilligen berücksichtigt, die laut den auf staatlicher und regionaler Ebene gemäß Art. 6 genehmigten Projekten einzusetzen ist.

**Art. 8**  
*Das Zivildienstverhältnis*

1. Im Rahmen der Höchstanzahl an jungen Menschen, die gemäß Art. 7 zum Zivildienst zugelassen werden, schließen die zugelassenen Körperschaften oder Organisationen mit den ausgewählten Freiwilligen Verträge für den Einsatz in den genehmigten Projekten ab.
2. Die Gesuche um Zulassung zum Zivildienst werden gemäß Vordruck des Staatsamtes für den Zivildienst abgefasst und enthalten das spezifische Projekt, in dem der Zivildienst geleistet werden soll. Die Anträge werden dann der Körperschaft für die Auswahl übermittelt. Nicht angenommene Gesuche können wieder eingereicht werden. Jene Personen, die bereits ein abhängiges oder freies Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft aufweisen oder im Vorjahr aufwiesen, dürfen sich nicht bewerben.
3. Wer bereits einen staatlichen Zivildienst geleistet hat, darf kein weiteres Gesuch stellen.
4. Die Verträge regeln die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung gemäß Art. 9, 2. Absatz. In den Verträgen werden weiters die Dauer und Modalitäten der Ausführung des Zivildienstes, zu denen auch die Dienstzeit zählt, in Einklang mit dem entsprechenden Projekt festgelegt.
5. Der Vertrag wird aufgrund des vom Staatsamt vorgefertigten Vordruckes verfasst, von den Vertragsparteien unterzeichnet und an das Staatsamt bzw. an die Regionen oder Autonomen Provinzen Trient und Bozen übermittelt. Nachdem überprüft wurde, ob der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften und den Bedingungen gemäß Art. 3 entspricht, wird der Vertrag genehmigt. Die Regionen teilen dem Staatsamt die Genehmigung unverzüglich mit und übermitteln ihm eine Kopie des Vertrages. Der genehmigte Vertrag wird somit wirksam und wird als Vertrag für den staatlichen Zivildienst bezeichnet.
6. Im Staatsamt wird eine Kopie der laut vorliegendem Artikel genehmigten Verträge aufbewahrt.
7. Nach Abschluss der ohne Rügen abgelaufenen Zivildienstzeit stellen das Staatsamt oder die Regionen oder die Autonomen Provinzen ein Zeugnis aus, aus dem die Durchführung des Zivildienstes hervorgeht.

## **Art. 9**

### *Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung*

1. Die im Rahmen der Zivildienstprojekte geleistete Tätigkeit ist nicht mit einem Arbeitsverhältnis verbunden und bewirkt auch nicht die Unterbrechung und Streichung aus der Arbeitslosenliste oder dem Mobilitätsverzeichnis.
2. Den Freiwilligen, die zur Ausführung des Zivildienstes in einem Projekt zugelassen werden, steht ein Entgelt für den Zivildienst zu, der der wirtschaftlichen Behandlung der Truppenfreiwilligen für den jährlichen Wehrdienst gemäß Art. 2, Absatz 4bis des Gesetzesdekretes Nr. 110 vom 21. April 1999 entspricht, welches mit Gesetz Nr. 186 vom 18. Juni 1999 übernommen und abgeändert wurde. Weiters haben die Freiwilligen, die den Zivildienst im Ausland leisten, auf dieselben Entschädigungen Anrecht, die den Truppenfreiwilligen im Heer für das Bestimmungsland zustehen. Auf keinen Fall ist die Behandlung geschuldet, die zum Ausgleich der Militärbedingungen vorgesehen ist.
3. Das Staatsamt erstellt über das ISVAP (Institut zur Überwachung der Privatversicherungen) die allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Deckung der Risiken, die mit der Ausübung des Zivildienstes verbunden sind.
4. Die Zivildienstzeit wird für die wirtschaftliche Einstufung und die Berechnung des Arbeitsdienstalters für die Vorsorge im öffentlichen und privaten Bereich anerkannt, im Rahmen der Bedingungen, die von den geltenden Gesetzesbestimmungen für den Pflichtwehrdienst vorgesehen sind. Die diesbezüglichen Ausgaben für die Freiwilligen werden mit dem gesamtstaatlichen Fonds für den Zivildienst gedeckt.
5. Die sanitäre Betreuung für die zum Zivildienst zugelassenen Freiwilligen wird vom gesamtstaatlichen Sanitätsdienst gewährleistet. Unbeschadet der Vorschriften gemäß Art. 68 des Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 werden die sanitären Bescheinigungen für die Zivildienstler unentgeltlich von den Einrichtungen des gesamtstaatlichen Sanitätsdienstes ausgestellt und durch den gesamtstaatlichen Fonds rückvergütet.
6. Die Frauen, die einen staatlichen Zivildienst leisten, werden ab Übermittlung der ärztlichen Bescheinigung über die Schwangerschaft an das Staatsamt, an die Region oder an die autonome Provinz bis zu Beginn des Pflichturlaubs des Dienstes enthoben. Zur Anwendung kommen die Bestimmungen der Artikel 16 und 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151 vom 26. März 2001. Ab dem Datum der Dienstunterbrechung und bis zur Wiederaufnahme des Dienstes wird das Entgelt gemäß 2. Absatz um ein Drittel gekürzt und zu Lasten des gesamtstaatlichen Fonds ausgezahlt.
7. Die Angestellten von öffentlichen Verwaltungen, die im Sinne dieses gesetzesvertretenden Dekrets den Zivildienst ausüben, werden auf Antrag in unbezahlten Wartestand versetzt. In diesem Fall wird der Zeitraum des Wartestandes zur Gänze für die Laufbahn und die periodischen Lohnzuschläge anerkannt. Es finden die Bestimmungen des Art. 20 des Gesetzes Nr. 958 vom 24. Dezember 1996 Anwendung. Die Lasten werden mit dem gesamtstaatlichen Fonds gedeckt.
8. Die Inhaber des Zeugnisses gemäß Art. 8, 7. Absatz werden den Truppenfreiwilligen des jährlichen Wehrdienstes gleichgestellt.

## **Art. 10**

### *Pflichten und Unvereinbarkeit*

1. Die in Zivildienstprojekten eingesetzten Personen haben ihre Aufgaben, die ihnen laut dem in Artikel 8 definierten Vertrag anvertraut wurden, gewissenhaft zu erfüllen.
2. Die Durchführung des Zivildienstes ist mit jeglicher abhängiger oder unabhängiger Arbeitstätigkeit unvereinbar.

## **Art. 11**

### *Ausbildung zum Zivildienst*

1. Die Ausbildung dauert mindestens einen Monat und besteht aus einem allgemeinen Teil über den Zivildienst und aus einer spezifischen Schulung in der zugeteilten Einrichtung oder Organisation.
2. Der allgemeine Teil, der mindestens 30 Stunden dauert, sieht die Teilnahme an vorbereitenden Kursen vor; darin werden auch staatsbürgerliche und den Zivilschutz betreffende Grundlagen vermittelt.
3. Die in Absatz 2 angeführten Kurse werden vom Staatsamt, von den Regionen und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient, auch auf provinzieller oder interprovinzieller Ebene, organisiert. Dabei können sich die Organisatoren auch an Einrichtungen mit spezifischen Berufszuständigkeiten wenden. Das Staatsamt legt nach Anhörung der Konferenz Staat-Regionen und des gesamtstaatlichen Beirates aus Art. 5, 4. Absatz die Grundinhalte der Ausbildung fest und führt eine allgemeine Überprüfung über dieselbe durch.
4. Die spezifische Ausbildung dauert mindestens 50 Stunden und hängt sowohl von der Dauer als auch der Art des Einsatzes ab; sie ist zu Beginn des Zivildienstes auszuführen.

## **Art. 12**

### *Zivildienst im Ausland*

1. Die in Art. 3 angeführten Personen können auch für kurze Zeiträume und zu den Zwecken, die in Art. 1, 1. Absatz, Buchstabe e) des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 genannt sind, in den mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten festgelegten Formen ins Ausland geschickt werden.
2. Um die im Ausland auszuführenden Projekte einer vorhergehenden oder nachfolgenden Überprüfung unterziehen und dieselben kontrollieren zu können, darf sich das Präsidium des Ministerrates über das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Einvernehmen mit demselben auch der diplomatischen und Konsularämter im Ausland bedienen.

## **Art. 13**

### *Eintritt in die Arbeitswelt und Lehrguthaben*

1. Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 9, 7. Absatz dürfen das Staatsamt, die Regionen und die autonomen Provinzen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten auch Abmachungen mit den Verbänden der Privatunternehmer und der Genossenschaften, sowie mit anderen Körperschaften ohne Gewinnzweck abschließen, um den Eintritt in die Arbeitswelt all jener Personen zu fördern, die Zivildienst geleistet haben.
2. Der Zeitraum tatsächlich geleisteten Zivildienstes wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des 4. Absatzes, in öffentlichen Ausschreibungen wie ein in öffentlichen Einrichtungen geleisteter Dienst behandelt und ausgewertet.
3. Hochschulen dürfen für die Erlangung der Studientitel jene Lehrguthaben anerkennen, welche sie für Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes ausgestellt haben, die auch für die Studienlaufbahn wichtig sind.
4. Ab 1. Jänner 2006 werden in den Ausschreibungen für die Zulassung zur Grundlaufbahn im staatlichen Feuerwehrdienst und im staatlichen Forstkorps 10% der ausgeschriebenen Stellen für die Zivildienstler reserviert, die mindestens 12 Monate Zivildienst im Rahmen institutioneller Tätigkeiten der genannten Korps geleistet haben. Dabei müssen auch die Voraussetzungen erfüllt werden, die jede Verwaltung für die Zulassung vorschreibt.
5. Bei vorzeitigem Abbruch des Zivildienstverhältnisses gehen die von diesem Artikel vorgesehenen Anrechte verloren, wenn der Abbruch nicht aus belegten Krankheitsgründen oder höherer Dienstgewalt erfolgt und mindestens 6 Monate Dienst geleistet wurden.

**Art. 14**  
*Schlussbestimmungen*

1. In den Fällen, die in Art. 2, 1. Absatz, Buchstabe f) des Gesetzes Nr. 331 vom 14. November 2000 vorgesehen sind, wird mit den Modalitäten des Art. 7, 3. Absatz des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 215 vom 8. Mai 2001 auch wieder der Zivildienst gemäß Gesetz Nr. 230 vom 8. Juli 1998 in geltender Fassung eingeführt.
2. In der Zwischenzeit laut Abschnitt II des Gesetzes Nr. 64 vom 6. März 2001 und bis zur Aufhebung des Pflichtwehrdienstes wird im von Artikel 4 vorgesehenen Jahresplan des Staatsamtes der Anteil des gesamtstaatlichen Fonds festgelegt, der prioritär für den Zivildienst laut Gesetz Nr. 230/1998 vorgesehen ist. Im selben Zeitraum wird das Jahreskontingent aufgrund der von Art. 6 des Gesetzes Nr. 64/2001 vorgesehenen Modalitäten bestimmt.
3. Das vorliegende Dekret tritt ab 1. Juni 2004 in Kraft.
4. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 4 treten ab dem fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.